

Parkierungsreglement Mitarbeitende und Besuchende städtischen Liegen- schaften

1. Juni 2026

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
B.	Spezielle Regelungen	2
C.	Straf- und Schlussbestimmungen	3

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Parkbewilligungen für Mitarbeitende	1
Art. 3	Verlust der Gültigkeit der Parkbewilligung	1
B.	Spezielle Regelungen	2
Art. 4	Piketteinsätze	2
Art. 5	Feuerwehr und Seerettung	2
Art. 6	Dienstfahrzeuge / Fahrzeuge im Dienst der Stadt	2
Art. 7	Einsätze Vikariat, Praktikanten bei der Primarschule	2
Art. 8	Parkplätze für Überlauf	2
Art. 9	Besuchende von städtischen Liegenschaften	3
C.	Straf- und Schlussbestimmungen	3
Art. 10	Vollzug	3
Art. 11	Strafbestimmungen	3
Art. 12	Inkraftsetzung	3

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Parkieren von Motorfahrzeugen durch Mitarbeitende der Stadt Wädenswil ist auf dem ganzen Gebiet der Stadt Wädenswil gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt.

Art. 2 Parkbewilligungen

Als Parkierungsbewilligung muss eine digitale Parkbewilligung gelöst werden, die als Kontrollmittel dient. Parkbewilligungen werden über die Registration des Kennzeichens digital erstellt und müssen nicht am Fahrzeug angebracht werden.

Die Bezahlung einer Parkbewilligung garantiert keinen Parkplatz.

Folgende Parkbewilligungen können gelöst werden:

- Halbtageskarte Stadtpersonal 04.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Halbtageskarte Stadtpersonal 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Tagesparkkarte Stadtpersonal 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Tagesparkkarte Stadtpersonal Wochenende 00.00 bis 24.00 Uhr
- Wochenparkkarte Stadtpersonal (Montag – Freitag)
- Monatsparkkarte Stadtpersonal (Montag – Freitag)
- Monatsparkkarte Stadtpersonal Planen und Bauen Winterdienstpikett
- Monatsparkkarte Stadtpersonal Werke, ARA, Bäder mit Pikett
- Jahresparkkarte Stadtpersonal (Montag – Freitag)
- Besuchende von zentralen städtischen Liegenschaften
- Besuchende von dezentralen städtischen Liegenschaften

Art. 3 Verlust der Gültigkeit der Parkbewilligung

Die Parkbewilligungen verlieren ihre Gültigkeit

- nach Ablauf der Gültigkeitsdauer
- wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht

Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Bezugsberechtigung entzogen werden.

B. Spezielle Regelungen

Art. 4 Piketteinsätze

Monatsparkkarten für Mitarbeitende, die Winterdienst oder Pikettdienst in der Abteilung Werke den Bädern sowie in der ARA leisten, sind vergünstigt.

Art. 5 Feuerwehr und Seerettung

Die Angehörigen der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes erhalten einen Ausweis für die Parkierung während dem Einsatz und den Übungen. Dieser ist sichtbar im Fahrzeug aufzulegen. Die Ausweise haben Gültigkeit auf den Parkplätzen bei den Feuerwehrdepots Wädenswil, Schönenberg (Dorfhuus) und Hütten; für die Seerettung im Bereich des Bahnhofs und im Einsatz auf dem Seeplatz.

Art. 6 Dienstfahrzeuge / Fahrzeuge im Dienst der Stadt

Für Dienstfahrzeuge im Besitz der Stadt sowie Privatfahrzeuge, die häufig und dauernd für dienstliche Fahrten eingesetzt werden (Hauswarte, Reinigungsmitarbeitende, Informatik und Betriebsamt) übernimmt die entsprechende Abteilung die Jahresparkgebühren. Ausgenommen davon sind Sonderbewilligung im Zusammenhang mit Pikettdiensten.

Art. 7 Einsätze Vikariat, Praktikanten bei der Primarschule

Aufgrund der Kurzfristigkeit von Einsätzen bei Vikariat oder Praktika sind die ersten beiden Tage nicht gebührenpflichtig. Es wird eine physische Besuchendenparkkarte ausgehändigt. Ab dem 3. Arbeitstag ist die Gebühr als Mitarbeitende zu entrichten.

Art. 8 Parkplätze für Überlauf

Für den Fall, dass die gelb markierten Parkplätze alle besetzt sind, können Mitarbeitende die weiss markierten Parkplätze Gasi, (Eintrachtstrasse) und die Parkgarage Glärnisch (Zugerstrasse) mit der Mitarbeitenden-Parkkarte nutzen. Auf allen anderen Plätzen ist die Parkgebühr des Standorts zu entrichten.

Art. 9 Besuchende von städtischen Liegenschaften

In der Regel nutzen Besuchende im Verkehr mit den städtischen Liegenschaften die öffentlichen Parkplätze. In Ausnahmefällen kann die den Besuch empfangende Abteilung eine physische Besuchendenparkkarte aushändigen. Sie berechtigt dazu, im audienzrichterlichen Verbot zu parkieren.

Besuchende von städtischen Liegenschaften können ausserhalb der reservierten Zeiten für Mitarbeitende die Parkplätze gemäss den jeweiligen audienzrichterlichen Verböten gegen Gebühr nutzen. Bei einzelnen städtischen Liegenschaften können die gebührenpflichtigen Parkierungszeiten für Besuchende davon abweichen. Massgebend ist das entsprechende audienzrichterliche Verbot.

C. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglements kann ein privater Dienstleister beauftragt werden. Bei Parkplätzen mit kombinierter Nutzung kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung.

Art. 11 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil sowie der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.

Bei audienzrichterlichen Verböten wird eine Umtriebsgebühr verlangt. Bei Nichtbezahlen nach erhaltener Mahnung können personalrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft.

Davon ausgenommen ist die Gebührenpflicht für Besuchende der städtischen Liegenschaften. Sie tritt erst nach Anbringung der audienzrichterlichen Verböte in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Signalisationen.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden allfällige in Widerspruch stehende Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben. Davon ausgenommen ist die Gebührenpflicht

Christof Wolfer
Stadtpräsident

Oliver Küng
Stadtschreiber

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch